

Gemeinde Ammerbuch
Kirchstraße 6
72119 Ammerbuch



Öffentliche Bekanntmachung

der Widerspruchsmöglichkeit gegen die Weitergabe von Daten an Parteien anlässlich der Volksabstimmung in Baden-Württemberg über die Gesetzesvorlage der Landesregierung des Stuttgart 21-Kündigungsgesetzes am 27. November 2011

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Meldegesetzes (MG) für Baden-Württemberg darf die Meldebehörde Parteien nach § 2 Abs. 1 Parteiengesetz im Zusammenhang mit der Volksabstimmung in Baden-Württemberg zur Gesetzesvorlage des S 21 – Kündigungsgesetzes am 27. November 2011 Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Stimmberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (sog. Gruppenauskünfte).

Die Meldebehörde kann die oben erwähnten Melderegisterdaten ferner auch dazu verwenden, den Stimmberechtigten Informationen von Parteien zuzusenden (Adressmittlung).

Stimmberechtigten ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer vorgenannten Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich - nicht telefonisch - beim:

Bürgermeisteramt Ammerbuch, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch
einzureichen. Der Widerspruch kann auch per Fax an die Nummer
07073/9171-70 verschickt werden. Die Bürgerbüros nehmen den
Widerspruch ebenfalls entgegen.

Der Widerspruch ist spätestens bis zum 23.11.2011 einzureichen.

Bis zum Eingang des Widerspruchs können die oben erwähnten Melderegisterdaten des jeweiligen Stimmberechtigten zur Erteilung von Gruppenauskünften und zur Adressmittlung verwendet werden.

Bürgermeisteramt Ammerbuch

06.10.2011